

**Rahmenlehrplan  
für Bildungsgänge der höheren Fachschulen**



**«Pflege»**

mit dem geschützten Titel

**«dipl. Pflegefachfrau HF»  
«dipl. Pflegefachmann HF»**

**Trägerschaft**

OdASanté – Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit,  
Seilerstrasse 22, 3011 Bern

Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS),  
Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen

**ENTWURF vom 17.08.2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                                             |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>                                                           | <b>4</b>  |
| 1.1      | Trägerschaft.....                                                           | 4         |
| 1.2      | Überprüfung des Rahmenlehrplans.....                                        | 4         |
| 1.3      | Grundlagen.....                                                             | 4         |
| <b>2</b> | <b>Positionierung</b>                                                       | <b>5</b>  |
| 2.1      | Bildungssystematik.....                                                     | 5         |
| 2.2      | Titel.....                                                                  | 5         |
| <b>3</b> | <b>Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen</b>                          | <b>6</b>  |
| 3.1      | Erläuterungen zum Berufsprofil.....                                         | 6         |
| 3.2      | Arbeitsgebiet und Kontext.....                                              | 7         |
| 3.3      | Übersicht über die zu erreichenden Kompetenzen.....                         | 10        |
| 3.4      | Anforderungsniveau der zu erreichenden Kompetenzen.....                     | 11        |
| 3.4.1    | Kompetenzbereich A: Pflegeprozess steuern und umsetzen.....                 | 11        |
| 3.4.2    | Kompetenzbereich B: Gesundheit fördern, beraten und edukativ begleiten..... | 13        |
| 3.4.3    | Kompetenzbereich C: Zusammenarbeiten und kommunizieren.....                 | 15        |
| 3.4.4    | Kompetenzbereich D: Entwicklungs- und Führungsprozesse verantworten.....    | 17        |
| 3.4.5    | Kompetenzbereich E: Berufsethisch handeln.....                              | 19        |
| <b>4</b> | <b>Zulassung</b>                                                            | <b>21</b> |
| 4.1      | Allgemeine Bestimmungen.....                                                | 21        |
| 4.2      | Allgemeine Voraussetzungen.....                                             | 21        |
| 4.3      | Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen.....                       | 21        |
| <b>5</b> | <b>Bildungsorganisation</b>                                                 | <b>22</b> |
| 5.1      | Ausrichtung des Bildungsganges.....                                         | 22        |
| 5.2      | Angebotsform und Umfang des Bildungsganges.....                             | 22        |
| 5.3      | Lernbereiche und Koordination.....                                          | 22        |
| 5.4      | Aufteilung der Lernstunden.....                                             | 23        |
| 5.5      | Lernbereich Schule.....                                                     | 23        |
| 5.6      | Lernbereich Praxis (Praktika).....                                          | 23        |
| 5.6.1    | Organisation der Praktika.....                                              | 23        |
| 5.6.2    | Rahmenbedingungen für die Praktika.....                                     | 24        |
| <b>6</b> | <b>Qualifikationsverfahren</b>                                              | <b>26</b> |
| 6.1      | Allgemeine Bestimmungen.....                                                | 26        |
| 6.2      | Zulassung zum Qualifikationsverfahren.....                                  | 26        |
| 6.3      | Teile des Qualifikationsverfahrens.....                                     | 26        |
| 6.4      | Beurteilungsinstrumente.....                                                | 26        |
| 6.5      | Diplom HF.....                                                              | 26        |
| 6.6      | Wiederholungsmöglichkeiten.....                                             | 27        |
| 6.7      | Beschwerdeverfahren.....                                                    | 27        |
| 6.8      | Studienunterbruch/-abbruch.....                                             | 27        |
| <b>7</b> | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>                                   | <b>28</b> |

|          |                                   |           |
|----------|-----------------------------------|-----------|
| 7.1      | Titelführung .....                | 28        |
| 7.2      | Aufhebung bisherigen Rechts ..... | 28        |
| 7.3      | Übergangsbestimmungen .....       | 28        |
| 7.4      | Inkrafttreten .....               | 28        |
| 7.5      | Genehmigung.....                  | 28        |
| <b>8</b> | <b>Anhang</b> .....               | <b>29</b> |
| 8.1      | Quellenverzeichnis .....          | 29        |
| 8.2      | Anhang.....                       | 29        |
| 8.3      | Glossar.....                      | 30        |

## 1 Einleitung

Der Rahmenlehrplan (RLP) ist verbindliche Vorgabe für die Bildungsgänge «Pflege» der höheren Fachschulen (HF). Der Rahmenlehrplan legt fest:

- a. die Bezeichnung des jeweiligen Bildungsgangs sowie den zu schützenden Titel und die englische Titelbezeichnung,
- b. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen,
- c. die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung,
- d. die Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen,
- e. die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens,
- f. die im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen,
- g. die allgemeinbildenden Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

Aufbauend auf den Bestimmungen der Verordnung des WBF<sup>1</sup> über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) und dem vorliegenden Rahmenlehrplan erarbeitet der Bildungsanbieter einen Lehrplan, regelt das Qualifikationsverfahren im Detail und erlässt ein Studienreglement<sup>2</sup>.

Im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich Personenfreizügigkeit ist die gegenseitige Diplomanerkennung für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF verbindlich geregelt. Die entsprechenden Richtlinien<sup>3</sup> über theoretische und praktische Ausbildungsanteile sowie deren Koordination müssen bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans befolgt werden.

### 1.1 Trägerschaft

Die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté und der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) bilden gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

### 1.2 Überprüfung des Rahmenlehrplans

Spätestens alle sieben Jahre beantragt die Trägerschaft beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans<sup>4</sup>. Vorgängig wird der Rahmenlehrplan jeweils durch die von der Trägerschaft zu diesem Zweck eingesetzte Kommission überprüft und bei Bedarf angepasst.

### 1.3 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)
- Richtlinie 2005/36/EG

---

<sup>1</sup> MiVo-HF vom 11.09.2017, Art. 10 Abs 1

<sup>2</sup> MiVo-HF, Art. 14

<sup>3</sup> Richtlinie 2005/36/EG

<sup>4</sup> MiVo-HF, Art. 9

## 2 Positionierung

Der Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF baut auf einem Abschluss der Sekundarstufe II auf (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis, Maturität).

Der Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF eröffnet Anschlussmöglichkeiten zu Weiterbildungen innerhalb der Tertiärstufe (z. B. Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, eidgenössische Prüfungen).

Übergänge an die Fachhochschul-Studiengänge sind möglich. Für die Zulassung zu den Fachhochschulen gelten die Empfehlungen von swissuniversities über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen.

### 2.1 Bildungssystematik

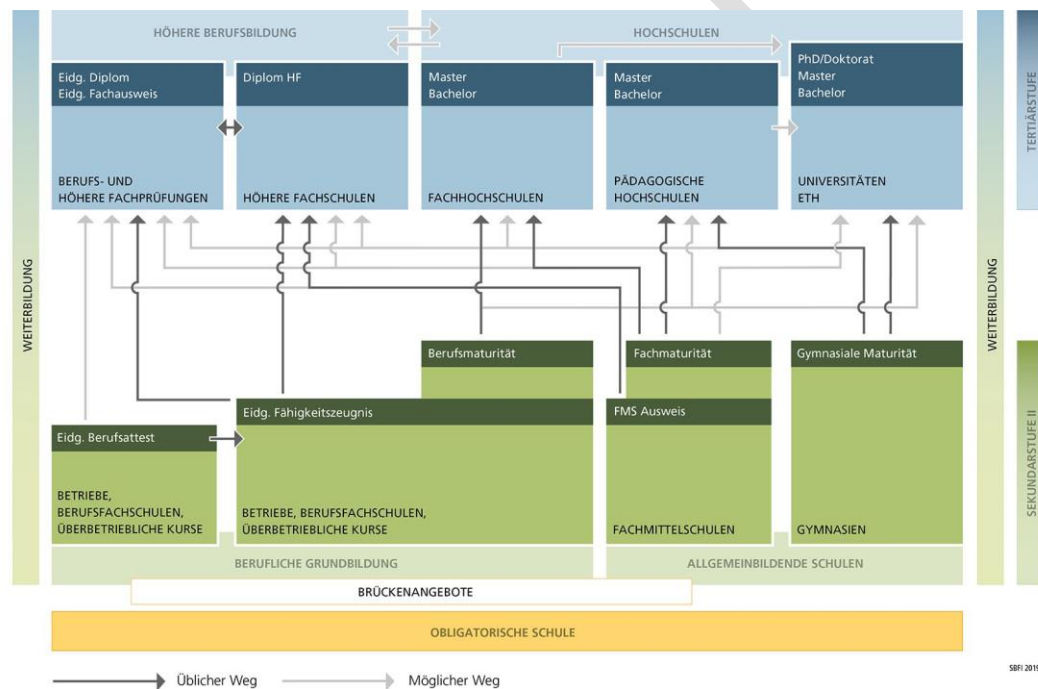


Abbildung 1: Bildungssystematik des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

### 2.2 Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges nach vorliegendem Rahmenlehrplan führt zum eidgenössisch anerkannten, geschützten Titel mit dem Titelzusatz «Professional Bachelor»:

- Dipl. Pflegefachfrau HF, Professional Bachelor / Dipl. Pflegefachmann HF, Professional Bachelor
- Infirmière diplômée ES, Professional Bachelor / Infirmier diplômé ES, Professional Bachelor
- Infermiera dipl. SSS, Professional Bachelor / Infermiere dipl. SSS, Professional Bachelor

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

Professional Bachelor in Nursing<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Titel benannt durch das SBFI gestützt auf Art. 38 Abs.1 lit. a BBV

### 3 Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen

#### 3.1 Erläuterungen zum Berufsprofil

Dieser Rahmenlehrplan legt die Kompetenzen<sup>6</sup> fest, zu welchen dipl. Pflegefachpersonen HF im Verlauf ihrer Ausbildung befähigt werden, um im Bereich der [professionellen Pflege](#)<sup>7</sup> gemäss dem International Council of Nursing (ICN) Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen sowie in unterschiedlichen, komplexen und sich wandelnden pflegerischen Situationen selbstständig und kompetent zu handeln. Das Profil orientiert sich den Empfehlungen der Europäischen Föderation der Pflegeverbände EFN.<sup>8</sup>

#### Definition «Kompetenzen»

«Mit Kompetenzen sind Handlungskompetenzen im berufspädagogischen Sinn gemeint: die Befähigung einen Beruf auszuüben, d.h. individuelle Fähigkeiten (Dispositionen) zum beruflichen Handeln in den Aufgabengebieten der Pflege, die sich in der Bewältigung der jeweiligen Arbeitsaufgaben durch situationsgerechtes Handeln, Denken und Verhalten äussern (Performanz).»<sup>9</sup> Im curricularen Kontext geht es um den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb des Arbeits- und Lernbereichs sowie das Verstehen der Zusammenhänge in konkreten Arbeits- oder Lernkontexten und in verwandten Fachgebieten. Kompetenz beinhaltet somit sowohl prozedurale als auch sensomotorische Fertigkeiten (NQR 412.105.1)<sup>10</sup>. Der Erwerb dieser Fertigkeiten ist notwendige Voraussetzung zur Erlangung einer Befugnis (vgl. Art. 15, BBG)<sup>11</sup>.

#### Niveau

Der Bildungsgang Pflege HF entspricht dem Niveau sechs des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR 6) bzw. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR 6), welches die Inhaber/innen durch internationale Abkommen und Normen in der EU zur Berufsausübung als Pflegefachfrau HF bzw. Pflegefachmann HF berechtigt (EU RL 2005/36/EG)<sup>12</sup>. Gem. Art. 12 Ziff. 2 Bst. a Gesundheitsberufegesetz (GesBG)<sup>13</sup> sind die Inhaber/innen eines Titels als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann HF in Bezug auf die eigenständige Berufsausübung jenen eines Titels «Bachelor of Science in Pflege» gleichgestellt.

Auf diesem fortgeschrittenen Niveau verfügen die dipl. Pflegefachpersonen HF über vertiefte Fachkenntnisse und die Fähigkeit, komplexe Aufgaben im gesamten Fachgebiet eigenständig zu analysieren und zu bewerten. Sie tragen die volle Verantwortung für getroffene Entscheidungen sowie für die Steuerung und Durchführung von Prozessen und sind in der Lage, wechselnden Anforderungen flexibel gerecht zu werden. Ihr Handeln zeichnet sich durch ein hohes Verantwortungsbewusstsein aus, das auf einer kontinuierlichen Reflexion der eigenen Rolle sowie

<sup>6</sup> Zitat Leitfaden SBFI: Kompetenzen beschreiben ein konkretes, beobachtbares Verhalten in einer bestimmten Arbeitssituation, welches von den HF-Absolvierenden bei ihrer künftigen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt erwartet wird.

<sup>7</sup> ICN, DBfK, ÖGKV, SBK-ASI (2025): Die Neudefinition von Pflege und Pflegefachpersonen. Definition von «professioneller Pflege», ICN International Council of Nurses, 2025, S. 4: [Broschüre ICN-Papier Pflegedefinition 10-2025\\_WEB-Deutsch-v2\\_0.pdf](#) (zuletzt aufgerufen am 28.05.2026).

<sup>8</sup> EFN Guideline for the implementation of Article 31 of the Mutual Recognition of Professional Qualifications Directive 2005/36/EC, amended by Directive 2013/55/EU, April 2015

<sup>9</sup> EHB-Projekt «Abschlüsse in Pflege» Methodenbericht, Kap. 3.2, S. 18

<sup>10</sup> Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse in der Berufsbildung: [SR 412.105.1 - Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung \(V-NQR-BB\) | Fedlex](#)

<sup>11</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 15: [SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung \(Berufsbildungsgesetz, BBG\) | Fedlex](#)

<sup>12</sup> [Richtlinie - 2005/36 - EN - EUR-Lex](#)

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe, Art. 12 Ziff. 2 Bst. a: [SR 811.21 - Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe \(Gesundheitsberufegesetz, GesBG\) | Fedlex](#)

der des Gegenübers basiert. Sie agieren ausgesprochen teamorientiert, führen und fördern Mitglieder eines Pflegeteams fachlich und kommunizieren fachspezifische Informationen mündlich wie schriftlich stets treffend, verständlich und adressatengerecht.

### **3.2 Arbeitsgebiet und Kontext**

#### **Arbeitsgebiete**

Dipl. Pflegefachpersonen HF erfüllen einen zentralen Auftrag bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Ihre Arbeitsgebiete finden sich in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, aber auch in Unternehmen, Bildungseinrichtungen und bei Behörden. Die Pflegeleistungen umfassen das gesamte Leistungsspektrum, d.h. von der Prävention, der Gesundheitserhaltung und -förderung über kurative und rehabilitative bis hin zu palliativer Pflege.

#### **Anspruchsgruppen**

Die Adressat/innen der Pflege sind so heterogen wie die Gesellschaft: Bei gesundheitlichen Herausforderungen begleiten dipl. Pflegefachpersonen HF Menschen<sup>14</sup> mit unterschiedlichsten Biografien, Identitäten und Wertvorstellungen über die gesamte Lebensspanne hinweg. Der Fokus liegt dabei nicht allein auf dem Individuum, sondern schliesst dessen erweitertes Netzwerk, etwa Familien- oder Lebensgemeinschaften oder soziale Gruppen, mit ein, da auch diese im Pflegekontext Unterstützung benötigen können.

Das Arbeitsgebiet der dipl. Pflegefachpersonen HF bildet somit eine zentrale Schnittstelle gesellschaftlicher, technologischer, ökologischer und ökonomischer Entwicklungen.

#### **Rahmenbedingungen und Entwicklungen**

Dipl. Pflegefachpersonen HF agieren in einem hochgradig regulierten, dynamischen und sich stetig wandelnden Umfeld. Sie erbringen ihre Dienstleistungen im Anstellungsverhältnis oder als Selbstständigerwerbende. Um die pflegerische Versorgung der Bevölkerung rund um die Uhr sicherzustellen, arbeiten sie in der Regel im Schichtbetrieb, was eine hohe Flexibilität sowie Bereitschaft zu Diensten an Wochenenden und Feiertagen erfordert.

Ihr Berufsalltag verlangt eine hohe physische sowie psychische Belastbarkeit, da die Verantwortung für Pflegesituationen oft unter Zeitdruck und in emotional fordernden Momenten getragen wird. Er ist geprägt von einer zentralen Koordinationsrolle in interprofessionellen Teams, wobei rechtliche Rahmenbedingungen und ethische Leitlinien das stabile Fundament für eine sichere, qualitativ hochwertige Pflegepraxis bilden.

Dieses Arbeitsumfeld steht im Mittelpunkt tiefgreifender Veränderungen, die den Berufsalltag nachhaltig prägen und die Anforderungen an die Kompetenzen der dipl. Pflegefachpersonen HF kontinuierlich steigen lassen.<sup>15</sup>

- Gesellschaftliche Ebene: demografische Veränderung, Personalisierung, Polymorbidität, Ambulantisierung
- Technologische Ebene: Digitalisierung, medizinischer Fortschritt
- Ökologische Ebene: Umweltbedrohungen und Nachhaltigkeit

---

<sup>14</sup> Im vorliegenden Dokument wird von «Menschen» gesprochen. Damit sind Menschen gemeint, die -abhängig vom Kontext- auch als Patient/innen, Bewohner/innen, Klient/innen oder ähnlich bezeichnet werden. Es sind aber auch ihre erweiterten Netzwerke gemeint, die Familien- oder Lebensgemeinschaften, Gruppen und soziale Gemeinschaften umfassen können, die unter Umständen selbst auch Pflege und Betreuung benötigen.

<sup>15</sup> Vgl. Trede, I. et. Al.: Trendszenarien. Projekt «Abschlüsse in Pflege: [Dokumentation Trendszenarien\\_2023.pdf](#) (zuletzt aufgerufen am 28.05.2026).

## **Wichtigste zu erreichende Kompetenzen**

Dipl. Pflegefachpersonen HF steuern den Pflegeprozess eigenverantwortlich und setzen diesen um. Sie leisten dadurch professionelle Pflege gemäss der Definition des ICN.<sup>16</sup> Hierfür erheben sie den Pflegebedarf systematisch unter Einbezug technischer und digitaler Systeme<sup>17</sup>, leiten daraus fachlich begründete Pflegediagnosen sowie -ziele ab und planen die Massnahmen evidenzbasiert gemeinsam mit den Menschen. Bei der Ausführung der Pflegeinterventionen halten sie ethische sowie wirtschaftliche Standards ein und evaluieren alle Massnahmen laufend zur nachhaltigen Qualitätssicherung. Auch in unvorhersehbaren Krisen- oder Notfallsituationen handeln sie souverän und leiten eigenverantwortlich lebensrettende Massnahmen ein.

Im Weiteren stärken und fördern dipl. Pflegefachpersonen HF die Gesundheitskompetenz, indem sie Menschen in ihrer Selbstbestimmung sowie Resilienz fördern und dabei individuelle Barrieren durch angepasste Lösungen überwinden. Gleichzeitig tragen sie aktiv Sorge zu ihrer eigenen physischen sowie psychischen Gesundheit. Zudem planen und gestalten sie zielgerichtete Beratungs- und Edukationsprozesse, um das gesundheitliche Selbstmanagement der Menschen nachhaltig zu unterstützen und zu evaluieren.

In ihrem Berufsalltag arbeiten und kommunizieren dipl. Pflegefachpersonen HF in interprofessionellen Teams sowie mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens. Sie interagieren empathisch, inklusiv und adressatengerecht mit Menschen und halten die gesetzlichen Vorgaben zur Datensicherheit ein. Sie gewährleisten einen reibungslosen Informationsfluss in interprofessionellen Teams. Zudem binden sie die Bedürfnisse der Menschen systematisch in gemeinsame Entscheidungsprozesse ein und koordinieren die versorgungsbereichsübergreifende Zusammenarbeit.

Dipl. Pflegefachpersonen HF verantworten Entwicklungs- und Führungsprozesse. Sie recherchieren und prüfen Fachinformationen kritisch, um Forschungsergebnisse in die Praxis zu übertragen. Dabei reflektieren sie auch ihre eigenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens laufend und gestalten Lernprozesse für Lernende und Studierende aktiv mit. Darüber hinaus setzen sie Personal- und Sachmittel nachhaltig sowie effizient ein, übernehmen die fachliche Führung im Team. Auch in Katastrophensituationen behalten sie die Übersicht.<sup>18</sup>

Dipl. Pflegefachpersonen HF begegnen der Diversität von Werten und Lebensformen mit respektvollem und adressatengerechtem Umgang, indem sie die Selbstbestimmung fördern und bei Bedarf die Interessen der Menschen als deren Fürsprecher/innen (Advocacy) vertreten. Sie analysieren ethische Konflikte systematisch auf der Basis von Ethikkodizes, beheben Risiken für die Patientensicherheit und wahren konsequent die Privatsphäre. Schliesslich denken sie kritisch bei der Problemanalyse, bewerten die Auswirkungen technischer und digitaler Systeme auf die Pflege und engagieren sich aktiv in der gesundheitspolitischen Mitgestaltung des Berufsbilds.

## **Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Dipl. Pflegefachpersonen HF tragen massgeblich zur Zukunftsfähigkeit des Gesundheitswesens bei. Sie stärken die Lebensqualität der Bevölkerung durch die gezielte Förderung von Selbstbe-

<sup>16</sup> Vgl. ICN, DBfK, ÖGKV, SBK-ASI (2025): Die Neudefinition von Pflege und Pflegefachpersonen.

<sup>17</sup> Unter „technische und digitale Systeme“ werden etwa neue Technologien, Robotik oder künstliche Intelligenz verstanden. Da sich die Technologie in diesem Bereich rasch weiterentwickelt, sind diese Beispiele als exemplarisch zu verstehen und nicht abschliessend.

<sup>18</sup> Vgl. International Council of Nurses ICN (2019): Core Competencies in Disaster Nursing, Version 2.0: [https://www.icn.ch/sites/default/files/inline-files/ICN\\_Disaster-Comp-Report\\_WEB\\_final.pdf](https://www.icn.ch/sites/default/files/inline-files/ICN_Disaster-Comp-Report_WEB_final.pdf).

stimmung und Gesundheitskompetenz. In ihrem Berufsalltag steuern sie Pflegeprozesse vorausschauend und effizient und vermeiden somit Komplikationen und setzen vorhandene Ressourcen zielgerichtet ein.

Gleichzeitig pflegen sie einen schonenden Umgang mit Materialien und integrieren nachhaltige Standards in den Arbeitsalltag. Als integrative Fachkräfte schlagen sie Brücken zwischen verschiedenen Kulturen sowie Generationen und verbinden wissenschaftliche Erkenntnisse mit einer wertebasierten Praxis und prägen damit eine Gesundheitskultur, die auf gelebtem Respekt basiert.

ENTWURF

### 3.3 Übersicht über die zu erreichenden Kompetenzen

| Kompetenzbereiche |                                                           | Kompetenzen                                          |                                                                                   |                                                          |                                                           |                                                          |                                                     |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>A</b>          | <b>Pflegeprozess steuern und umsetzen</b>                 | A1: Pflegeanamnese durchführen                       | A2: Probleme und Ressourcen beschreiben sowie Pflegediagnosen und -ziele ableiten | A3: Pflegeintervention planen und dokumentieren          | A4: Pflegeintervention ausführen und ausweisen            | A5: Pflegeinterventionen evaluieren und weiterentwickeln | A6: Akute Krisen- und Notfallsituationen bewältigen |
| <b>B</b>          | <b>Gesundheit fördern, beraten und edukativ begleiten</b> | B1: Gesundheitskompetenz von Menschen fördern        | B2: Eigene physische und psychische Gesundheit erhalten und fördern               | B3: Beratungsprozesse planen, durchführen und evaluieren | B4: Edukationsprozesse planen, durchführen und evaluieren | B5: Prävention steuern und umsetzen                      |                                                     |
| <b>C</b>          | <b>Zusammenarbeiten und kommunizieren</b>                 | C1: Adressatengerecht kommunizieren und interagieren | C2: In interprofessionellen Teams interagieren                                    | C3: Informierte Entscheidungen treffen                   | C4: Versorgungsbereichsübergreifend interagieren          |                                                          |                                                     |
| <b>D</b>          | <b>Entwicklungs- und Führungsprozesse verantworten</b>    | D1: Fachinformationen erschliessen und aufarbeiten   | D2: Eigenes Fachwissen aktuell halten                                             | D3: Lernprozesse gestalten                               | D4: Ressourcen nachhaltig einsetzen                       | D5: Verantwortung in Teams übernehmen                    | D6: In Katastrophensituationen agieren              |
| <b>E</b>          | <b>Berufsethisch handeln</b>                              | E1: Die Würde von Menschen achten                    | E2: Ethisch reflektiert und verantwortungsvoll handeln                            | E3: Kritisch denken                                      | E4: Berufsbild mitgestalten                               |                                                          |                                                     |

### 3.4 Anforderungsniveau der zu erreichenden Kompetenzen

#### 3.4.1 Kompetenzbereich A: Pflegeprozess steuern und umsetzen

##### A1: Pflegeanamnese durchführen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

A1.1: gestalten eine tragfähige professionelle Beziehung zu den Menschen<sup>19</sup> und deren Umfeld.

A1.2: erheben systematisch den Pflegebedarf von Menschen und deren Umfeld auf der Grundlage von zielgerichteten Anamnesegesprächen, Assessments und Messergebnissen mithilfe technischer und digitaler Systeme.

A1.3: führen klinische Untersuchungen zur Erhebung des Pflegebedarfs durch.

##### A2: Probleme und Ressourcen beschreiben und Pflegediagnosen sowie -ziele ableiten

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

A2.1: leiten den Pflegebedarf aus den erhobenen Informationen, Ergebnissen und Daten ab und formulieren gemeinsam mit den Menschen die zu bearbeitenden Pflegeprobleme.

A2.2: unterstützen Menschen, strukturelle, finanzielle und personenbezogene Ressourcen zu erkennen und zu nutzen.

A2.3: kennen Möglichkeiten und Grenzen im spezifischen Setting sowie relevante Netzwerke und Unterstützungsangebote in ihrem Fachbereich.

A2.4: stellen auf der Basis der Anamnese- und Assessmentdaten krankheitsphasenrelevante Pflegediagnosen.

A2.5: leiten aus den identifizierten Problemen und Ressourcen Pflegebedarfe ab.

A2.6: formulieren gemeinsam mit den Menschen objektivierbare Pflegeziele.

A2.7: dokumentieren Pflegediagnosen und Pflegeziele entsprechend der betrieblichen Vorgaben.

##### A3: Pflegeinterventionen planen und dokumentieren

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

A3.1: planen Pflegeinterventionen evidenzbasiert und nutzen settingsspezifische Leitlinien und Behandlungspfade unter Berücksichtigung der betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben

A3.2: planen Pflegeinterventionen unter Einbezug der individuellen, strukturellen, finanziellen und personenbezogenen Ressourcen der Menschen.

A3.3: begründen Pflegeinterventionen gegenüber den Menschen und weisen diese in ihrer Dokumentation korrekt aus.

A3.4: koordinieren Übergaben in andere Versorgungssettings, stimmen Zuständigkeiten und Termine ab, stellen gemäss betrieblichen Standards und Vorgaben vollständige Unterlagen bereit und sichern Pflegekontinuität.

<sup>19</sup> Vgl. Hierzu auch Fussnote 9.

A4: Pflegeinterventionen ausführen und ausweisen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

- A4.1: führen präventive, kompensierende, rehabilitative und palliative Pflegeinterventionen gemäss dem aktuellen und individuellen Bedarf durch.
- A4.2: beraten Menschen und ihr Umfeld in der Gesundheitsförderung und im Umgang mit den Auswirkungen von Erkrankung und Therapie.
- A4.3: führen Pflegeinterventionen anhand der aktuellen Behandlungsempfehlungen und Leitlinien durch.
- A4.4: nutzen in der Durchführung von Pflegeinterventionen die persönlichen und zeitlichen Ressourcen der Menschen und deren Umfelds und beachten den soziokulturellen Kontext in der Situation.
- A4.5: weisen geleistete Pflegeinterventionen korrekt gemäss den betrieblichen Vorgaben aus.
- A4.6: nutzen technische und digitale Systeme gezielt, um Behandlungsergebnisse zu optimieren.

A5: Pflegeinterventionen evaluieren und weiterentwickeln

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

- A5.1: evaluieren regelmässig Pflegediagnosen, -ziele und -interventionen unter Einbezug des Menschen hinsichtlich Wirksamkeit und Aktualität
- A5.2: wenden Instrumente zur Evaluation und Optimierung von Pflegeinterventionen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, digital-technischer und ethischer Entwicklungen an.
- A5.3: nutzen die aus Pflegeinterventionen gewonnenen Erkenntnisse, übertragen sie auf andere Arbeits- und Pflegesituationen und dokumentieren diese nachvollziehbar.
- A5.4: beteiligen sich an der Implementierung, Weiterentwicklung und Evaluation von Konzepten, Standards und Instrumenten.

A6: Akute Krisen- und Notfallsituationen bewältigen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

- A6.1: erkennen akute Krisen- und Notfallsituationen bei Menschen.
- A6.2: schätzen den Schweregrad von akuten Krisen- und Notfallsituationen systematisch ein.
- A6.3: leiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben evidenzbasierte Interventionen zur Gewährleistung von Sicherheit und des Wohlbefindens der Menschen ein.
- A6.4: handeln deeskalierend und ressourcenorientiert.
- A6.5: begleiten und betreuen Menschen in akuten Krisen- und Notfallsituationen und halten die professionelle Beziehung aufrecht.
- A6.6: koordinieren sich mit interprofessionellen Diensten.
- A6.7: dokumentieren und reflektieren das Vorgehen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und ethischer Aspekte und mit Blick auf Wirksamkeit und Prävention weiterer Krisen.

### 3.4.2 Kompetenzbereich B: Gesundheit fördern, beraten und edukativ begleiten

#### B1: Gesundheitskompetenz von Menschen fördern

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

B1.1: fördern Menschen und deren Umfeld in ihrer Selbstbestimmung und Resilienz unter Berücksichtigung der individuellen und soziokulturellen Einflussfaktoren und unterstützen eine gesundheitsbewusste Lebensweise.

B1.2: identifizieren im Rahmen der Gesundheitskompetenzförderung Ressourcen und Barrieren, die sich aus der Vielfalt der individuellen Biografien ergeben.

B1.3: integrieren Selbstmanagement- und Health-Literacy-Ziele in das Assessment, die Zielsetzung und die Pflegeplanung.

B1.4: entwickeln angepasste Pflegelösungen, welche die persönliche Ansprüche und Bedürfnissen der Menschen mit den betrieblichen Vorgaben in Einklang bringen.

B1.5: stellen geeignete Materialien und Entscheidungshilfen, etwa Informationen, Hilfsmittel oder Instrumente, zur Förderung der Gesundheitskompetenz bereit.

B1.6: unterstützen Menschen, therapeutische, technische und digitale Systeme entsprechend ihren Möglichkeiten entsprechend angemessen einzusetzen.

B1.7: koordinieren relevante Bezugssysteme zur Unterstützung der Gesundheitskompetenz.

#### B2: Eigene physische und psychische Gesundheit erhalten und fördern

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

B2.1: erhalten, fördern und schützen nachhaltig die eigene physische und psychische Gesundheit.

B2.2: setzen sich für den Erhalt von gesundheitserhaltenden und -fördernden Arbeitsbedingungen ein.

B2.3: stellen die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sicher.

#### B3: Beratungsprozesse planen, durchführen und evaluieren

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

B3.1: beraten Menschen in verschiedenen Lebens- und Versorgungssituationen.

B3.2: wenden in der Beratung von Menschen und deren Netzwerken zielgruppenorientierte Methoden an.

B3.3: fördern in der Beratung das Selbstmanagement der Menschen und ihren Netzwerken.

B3.4: evaluieren die Wirkung der Massnahmen in Bezug auf das Verständnis, die Selbstwirksamkeit und die Zielerreichung der Menschen.

B4: Edukationsprozesse planen, durchführen und evaluieren

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

B4.1: erfassen Lernbedarfe und -voraussetzungen (z. B. Gesundheitskompetenz, Sprache, Motivation, kulturelle Hintergründe) von Menschen.

B4.2: formulieren gemeinsam mit den Menschen Lernziele.

B4.3: gestalten Edukationsprozesse mithilfe digitaler Systeme und weiteren ressourcengerechten Methoden sowie Materialien.

B4.4: fördern das Selbstmanagement, die Selbstbestimmung und die Partizipation und überprüfen systematisch das Verständnis sowie die Anwendbarkeit des Gelernten.

B4.5: dokumentieren und evaluieren die Edukationsprozesse zur Qualitätssicherung und im Hinblick auf deren Optimierungspotenzial.

B5: Prävention steuern und umsetzen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

B5.1: planen und implementieren evidenzbasierte, präventive Massnahmen bei Menschen und deren Umfeld.

B5.2: analysieren settingsspezifische Infektionsrisiken und steuern die konsequente Umsetzung von Richtlinien der Infektionsprävention zur Gewährleistung der Patientensicherheit.

B5.3: beteiligen sich an der Weiterentwicklung von betrieblichen Präventionskonzepten.

### 3.4.3 Kompetenzbereich C: Zusammenarbeiten und kommunizieren

#### C1 Adressatengerecht kommunizieren und interagieren

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

C1.1: kommunizieren und interagieren adressatengerecht, wirkungsvoll und situationssensibel mit Menschen in der gesamten Lebensspanne und ihrem Umfeld.

C1.2: gestalten Beziehungen professionell, empathisch und ressourcenorientiert.

C1.3: kennen verschiedene Kommunikationsstrategien und -methoden und wenden diese situationsgerecht an.

C1.4: kommunizieren gesundheitsrelevante Informationen verständlich durch adressatengerechte Sprache und Methoden.

C1.5: setzen Dolmetscherdienste und -instrumente ein und passen Abläufe barrierearm an.

C1.6: stellen die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zur Kommunikation und Datensicherheit sicher.

#### C2: In interprofessionellen Teams interagieren

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

C2.1: kommunizieren und interagieren in interprofessionellen Teams adressatengerecht und in Fachsprache zur Gewährleistung des Informationsflusses.

C2.2: erkennen frühzeitig Konfliktpotenziale in Teams.

C2.3: analysieren Ursachen und Eskalationsdynamiken von Konflikten in Teams.

C2.4: setzen angemessene Deeskalationsmassnahmen in Konfliktsituationen ein, um Sicherheit und Versorgungsqualität zu erhalten.

#### C3: Informierte Entscheidungen treffen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

C3.1: gestalten Entscheidungsprozesse gemeinsam mit den Menschen, indem sie Gesundheitsinformationen verständlich vermitteln, Entscheidungsoptionen transparent machen und die Präferenzen der Betroffenen systematisch einbeziehen.

C3.2: wenden Konzepte, wie Shared Decision-Making, an und befähigen Menschen, Entscheidungen zu treffen.

C3.3: organisieren und nutzen Peer- und Gruppenformate zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

C3.4: nutzen strukturierte Entscheidungsmodelle und arbeiten interprofessionell an tragfähigen Lösungen.

C3.5: treffen Entscheidungen auf Basis pflegewissenschaftlicher, medizinischer, pharmakologischer, rechtlicher, ethischer und psychosozialer Grundlagen.

C4: Versorgungsbereichsübergreifend interagieren

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

C4.1: koordinieren die versorgungsbereichsübergreifende Pflege von Menschen.

C4.2: stellen die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Teams sowie mit versorgungsbereichsübergreifenden Gruppen sicher.

C4.3: arbeiten interprofessionell zusammen, um die individuelle und kollektive Versorgungsqualität sowie Patientensicherheit zu gewährleisten.

**3.4.4 Kompetenzbereich D: Entwicklungs- und Führungsprozesse verantworten**D1: Fachinformationen erschliessen und aufarbeiten

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

D1.1: recherchieren und prüfen Fachinformationen kritisch.

D1.2: erschliessen Fachinformationen und Forschungsergebnisse, um evidenzbasierte Pflegeentscheidungen zu treffen.

D1.3: bereiten die Fachinformationen adressatengerecht auf und stellen sie für unterschiedliche Zielgruppen im Gesundheitswesen verständlich und anwendbar dar.

D1.4: übertragen die Informationen situationsgerecht in die Praxis und reflektieren deren Nutzen.

D2: Eigenes Fachwissen aktuell halten

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

D2.1: bewerten regelmässig ihre eigenen fachlichen, technologischen und digitalen Kompetenzen und ermitteln daraus ihren Lernbedarf.

D2.2: erschliessen neues Wissen mit geeigneten Methoden und halten ihr Fachwissen aktuell.

D2.3: nehmen berufliche Situationen als Lern- und Lehrmöglichkeit wahr und übernehmen Verantwortung für ihr Lernen.

D3: Lernprozesse gestalten

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

D3.1: gestalten ihren eigenen Lernprozess und übernehmen Verantwortung dafür.

D3.2: gestalten Lernprozesse für Lernende der beruflichen Grundbildung und Studierende der höheren Berufsbildung bzw. der Hochschulbildung.

D3.3: unterstützen Lernende und Studierende bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Lernprozesse.

D4: Ressourcen nachhaltig einsetzen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

D4.1: setzen Personal- und Sachressourcen zielgerichtet, bedarfsgerecht und nachhaltig ein.

D4.2: nutzen Standards für einen effizienten, gerechten und nachhaltigen Ressourceneinsatz in ihrem beruflichen und betrieblichen Umfeld.

D5: Verantwortung in Teams übernehmen

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

D5.1: setzen situationsgerechte Führungsansätze und -instrumente unter Berücksichtigung der Qualifikationen und Rollen der intra- und multi-professionellen Teammitglieder ein.

D5.2: delegieren Aufgaben situations- und kompetenzgerecht unter Einhaltung rechtlicher und betrieblicher Vorgaben an Teammitglieder.

D5.3: übernehmen die Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess und stellen die fachgerechte Durchführung delegierter Aufgaben sicher.

D5.4: unterstützen Mitarbeitende in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung und fördern eine Kultur des kontinuierlichen Lernens im Team.

D6: In Katastrophensituationen agieren<sup>20</sup>

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

D6.1: beherrschen die betrieblichen Notfall- und Katastrophenpläne inhaltlich und prozessual.

D6.2: orientieren sich in Katastrophensituationen<sup>21</sup> rasch und verschaffen sich einen Überblick über die Lage.

D6.3: stellen die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit von Menschen und deren Umfeld sicher.

D6.4: handeln nach betrieblichen Notfall- und Katastrophenplänen.

D6.5: reflektieren Erfahrungen aus Katastrophensituationen zur Verbesserung der Katastrophenvorsorge.

<sup>20</sup> Vgl. International Council of Nurses ICN (2019): Core Competencies in Disaster Nursing, Version 2.0: [https://www.icn.ch/sites/default/files/inline-files/ICN\\_Disaster-Comp-Report\\_WEB\\_final.pdf](https://www.icn.ch/sites/default/files/inline-files/ICN_Disaster-Comp-Report_WEB_final.pdf).

<sup>21</sup> Unter «Katastrophensituationen» werden etwa Grossereignisse, Epidemien, Pandemien, Terrorangriffe, Amokläufe, Energieausfall, Cyberangriffe verstanden. Diese Liste ist nicht abschliessend.

### 3.4.5 Kompetenzbereich E: Berufsethisch handeln

#### E1: Die Würde von Menschen achten

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

E1.1: handeln nach den Prinzipien der Menschenrechte.

E1.2: begegnen der Vielfalt an Meinungen, Werten und Lebensformen mit Respekt und beziehen diese Diversität in ihr professionelles Handeln ein.

E1.3: unterstützen Menschen dabei, ihre Interessen und Bedürfnisse selbstbestimmt wahrzunehmen.

E1.4: vertreten die Interessen von Menschen, wenn diese vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst dazu in der Lage sind (Advocacy).

E1.5: erfassen die individuellen physischen, psychologischen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse von Menschen ganzheitlich und richten ihr Handeln danach aus.

#### E2: Ethisch reflektiert und verantwortungsvoll handeln

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

E2.1: halten sich an rechtliche und ethische Normen.

E2.2: erkennen strukturelle und prozedurale Faktoren, die die Sicherheit von Menschen beeinträchtigen können, und setzen sich aktiv für deren Behebung ein.

E2.3: erkennen die Möglichkeiten und Grenzen ihres eigenen Kompetenzbereichs und handeln entsprechend.

E2.4: Dipl. Pflegefachpersonen HF analysieren ethische Konflikte systematisch auf Basis ethischer und rechtlicher Grundlagen und erarbeiten mittels strukturierter Entscheidungsmodelle tragfähige Lösungen.

E2.5: hinterfragen betriebliche Vorgaben kritisch im Hinblick auf sichere und qualitativ hochwertige Pflege.

E2.6: reflektieren im beruflichen Alltag internationale, nationale und betriebliche Ethikkodizes und wenden diese situationsgerecht in ihrem professionellen Handeln an.

E3: Kritisch denken

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

E3.1: wenden bei der Problemlösung und Entscheidungsfindung im professionellen Kontext kritisches Denken und einen systemischen Ansatz an.

E3.2: wenden die Kernkomponenten des Critical Thinking und Clinical Reasoning an.

E3.3: analysieren Informationen und Argumente sorgfältig, um fundierte, rationale Entscheidungen zu treffen.

E3.4: erkennen rechtliche und ethische Aspekte, auch im Zusammenhang mit technischen und digitalen Systemen.

E3.5: wägen Chancen und Risiken von Entscheidungen und Interventionen, auch im Zusammenhang mit technischen und digitalen Systemen ab.

E3.6: nutzen und bewerten technische und digitale Systeme kritisch.

E3.7: reflektieren, wie technische und digitale Systeme die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Rollenbilder von Pflegeberufen verändern.

E4: Berufsbild mitgestalten

Dipl. Pflegefachpersonen HF...

E4.1: unterstützen und fördern Ansehen, Entwicklung und Anliegen des Berufs sowohl in der Öffentlichkeit als auch im berufs- und gesundheitspolitischen Umfeld.

E4.2: informieren sich über Ziele und Aktivitäten im gesundheits- und berufspolitischen Umfeld.

E4.3: beurteilen die Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der Gesundheits- und Berufspolitik.

E4.4: nehmen zu fachlichen sowie berufs- und gesundheitspolitischen Fragen Stellung.

E4.5: schätzen Auswirkungen von Veränderungen im Gesundheitssystem auf die pflegerische Versorgung ein und leiten relevante Massnahmen für die Pflege ab.

E4.6: planen ihren Beitrag zur Information und Rekrutierung des beruflichen Nachwuchses.

E4.7: engagieren sich für die Nachwuchsförderung durch Anleitung, Mentoring und Unterstützung von Auszubildenden.

## **4 Zulassung**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen zur Zulassung sind vom Bildungsanbieter in einem Studienreglement festzuhalten.<sup>22</sup>

### **4.2 Allgemeine Voraussetzungen**

Kandidatinnen und Kandidaten werden zum Bildungsgang zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sie verfügen über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss;<sup>23</sup>
- Sie verfügen über das Sprachniveau C1 in der Sprache des Bildungsgangs;<sup>24</sup>
- Sie haben die Eignungsabklärung gemäss Studienreglement erfolgreich bestanden.

### **4.3 Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen**

Der Bildungsanbieter kann bereits erworbene Bildungsleistungen anrechnen.

Zur Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen führen die Bildungsanbieter standardisierte Verfahren durch.

---

<sup>22</sup> MiVo-HF, Art. 14 Abs. 2

<sup>23</sup> MiVo-HF, Art. 2 Abs. 2

<sup>24</sup> Gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER.

## **5 Bildungsorganisation**

### **5.1 Ausrichtung des Bildungsganges**

Der Bildungsgang zeichnet sich durch seinen praxisorientierten Charakter aus.<sup>25</sup>

Der Bildungsgang gewährleistet, dass die Studierenden Kompetenzen erwerben, um in allen Arbeitsgebieten die Verantwortung für die professionelle Pflege zu übernehmen.

Die Ausbildung berücksichtigt die spezifischen europäischen Richtlinien zur Pflegeausbildung.<sup>26</sup> Die beruflichen Kompetenzen (Schule/Praxis) lassen eine Vertiefung in spezifischen Arbeitsgebieten der Pflege zu.

### **5.2 Angebotsform und Umfang des Bildungsganges**

Der Bildungsgang umfasst mindestens 5400 Lernstunden und dauert im Falle eines ununterbrochenen Vollzeit-Studienganges drei Jahre.

Bei teilzeitlichen Bildungsgängen kann sich die Ausbildungsdauer auf maximal 5 Jahre verlängern.

### **5.3 Lernbereiche und Koordination**

Der Bildungsgang umfasst die beiden Lernbereiche Schule und Praxis, die in den Ziffern 5.5 und 5.6 näher beschrieben werden. Schulische Bildungsbestandteile gemäss MiVo-HF, Art. 3 finden sowohl im Lernbereich Schule als auch im Lernbereich Praxis statt.

Der Bildungsanbieter trägt die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang. Die beiden Lernbereiche Schule und Praxis werden vom Bildungsanbieter koordiniert und kohärent gestaltet. Grundlage dafür bildet jeweils ein pädagogisches Konzept.

Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen den beiden Lernbereichen wie die Umsetzung des Rahmenlehrplans sind zwischen dem Bildungsanbieter und den Praktikumsbetrieben vertraglich geregelt.

In beiden Lernbereichen finden Sequenzen des Trainings und Transfers statt. Diese Sequenzen ermöglichen in einer praxisnahen und fehlertoleranten Lernumgebung

- das Trainieren der klinischen Entscheidungs- und Begründungskompetenz,
- das Trainieren individueller Kompetenzen,
- den Transfer zwischen Theorie-Praxis sowie Praxis-Theorie, zwischen explizitem und implizitem Wissen und zwischen unterschiedlichen Arbeitsgebieten der Pflege gemäss Ziff. 5.6.1.

---

<sup>25</sup> MiVo-HF, Art. 1

<sup>26</sup> Richtlinie 2005/36/EG

## 5.4 Aufteilung der Lernstunden

Generell ist die Aufteilung der Lernstunden wie folgt zu planen:

|                                                   |                       |                                                                                                |                          |
|---------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Schulische und praktische<br>Bildungsbestandteile | Lernbereich<br>Schule | Lernen im Bereich Schule<br>(inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren)                 | max. 2160<br>Lernstunden |
|                                                   |                       | Training und Transfer                                                                          | mind. 540<br>Lernstunden |
|                                                   | Lernbereich<br>Praxis | Lernen im Bereich Praxis<br>(inkl. Qualifikationsverfahren, Teil Praktikumsqualifi-<br>kation) | max. 2160<br>Lernstunden |
|                                                   |                       | Training und Transfer                                                                          | mind. 540<br>Lernstunden |
| Total                                             |                       | 5'400 Lernstunden                                                                              |                          |

## 5.5 Lernbereich Schule

Der Lernbereich Schule vermittelt Erkenntnisse aus dem Fachgebiet der Pflege- und den Bezugswissenschaften und thematisiert aktuelle Entwicklungen. Anhand strukturierter Lerninhalte erwerben die Studierenden Wissen, Haltung und Fertigkeiten. Im Lernbereich Schule werden Theorien, Konzepte und Modelle systematisch und praxisorientiert bearbeitet.

Die Anforderungen an die Lehrpersonen im Lernbereich Schule sind in der MiVo-HF geregelt.<sup>27</sup>

## 5.6 Lernbereich Praxis (Praktika)

Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der Praxis. Die Organisation und die Auswahl der Praktika unterstützen das Aneignen von pflegerischen Kompetenzen im breiten Spektrum der Gesundheitsversorgung sowie den Erwerb beruflicher Erfahrungen mit Menschen in verschiedenen Lebensphasen.

Die Umsetzung der Lehrpläne der Praktika liegt in der Verantwortung der Praktikumsbetriebe. Sie basieren auf dem Lehrplan des Lernbereichs Schule. Die Praktika fördern die Sozialisierung im Berufsfeld, den Erwerb der Kompetenzen gemäss dem vorliegenden Rahmenlehrplan und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

### 5.6.1 Organisation der Praktika

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

#### Variante 1:

- Bei einer Vollzeitausbildung von 5400 Stunden dauert die praktische Ausbildung 2700 Lernstunden (72 Wochen), die sich auf mindestens 3 Praktika verteilen. Die Dauer eines einzelnen Praktikums beträgt mindestens 12 Wochen und höchstens 24 Wochen. Es ist zulässig, ein Praktikum durch schulische Anteile zu unterbrechen. Der Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe regeln gemeinsam die genaue Dauer eines Praktikums für den gesamten Bildungsgang.

<sup>27</sup> MiVo-HF, Art. 13

**Variante 2:**

- Bei einer Vollzeitausbildung von 5400 Stunden dauert die praktische Ausbildung 2700 Lernstunden<sup>28</sup> (72 Wochen), die sich auf 3x 900 Lernstunden (24 Wochen) verteilen. Davon kann maximal ein Praktikum (900 Lernstunden) in 2 Teilpraktika aufgeteilt werden. Es ist zulässig, ein Praktikum durch schulische Anteile zu unterbrechen. Der Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe regeln gemeinsam die genaue Dauer eines Praktikums für den gesamten Bildungsgang.

**Hinweis: Die weiteren Bedingungen (nachfolgend) bleiben für Variante 1 und Variante 2 gleich.**

- Sofern eine Vertiefung gewählt wurde, muss das letzte Praktikum in der gewählten Vertiefung absolviert werden.
- Es wird empfohlen, einmal während der Ausbildung den Praktikumsbetrieb zu wechseln.
- a) Während der praktischen Ausbildung werden berufliche Kompetenzen in verschiedenen Arbeitsgebieten der Pflege und mit Menschen in verschiedenen Lebensphasen erworben.

Mögliche Vertiefungen sind (Aufzählung nicht abschliessend):

- o Pflege und Betreuung von Menschen mit chronischen Erkrankungen
  - o Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen
  - o Pflege und Betreuung von psychisch erkrankten Menschen
  - o Pflege und Betreuung von Menschen innerhalb einer Rehabilitation
  - o Pflege und Betreuung von Menschen in der Grundversorgung<sup>29</sup>
  - o Pflege und Betreuung von somatisch erkrankten Menschen
  - o Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen
  - o Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause
- b) Es ist möglich, verschiedene Vertiefungen und Kontexte im Rahmen von Einblickpraktika kennenzulernen, die weniger als 12 Wochen dauern.

Die absolvierten Praktika (summative, formative und Einblickpraktika) führt der Bildungsanbieter in einem Ausbildungsnachweis auf.

## **5.6.2 Rahmenbedingungen für die Praktika**

Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich<sup>30</sup>.

Die Praktikumsbetriebe verfügen über ein Konzept für die praktische Ausbildung der Studierenden. Der Bildungsanbieter legt die zu erreichenden Kompetenzen für die praktische Ausbildung fest und gleicht diese mit dem Praktikumsbetrieb ab. Die Einsatzplanung, die vorhandene Infrastruktur und die Ausbildungsbegleitung des Praktikumsbetriebs eignen sich für die Erreichung der Praktikumsziele.

Ein Praktikumsbetrieb kann einen Praktikumsplatz pro 150 Stellenprozente in entsprechenden Organisationseinheiten anbieten, die mit Pflegefachpersonen besetzt sind, welche über

<sup>28</sup> Exkl. Ferien; summative, formative und Einblickpraktika zusammen

<sup>29</sup> z. B. Ambulatorien, Gesundheitszentren, Tageskliniken

<sup>30</sup> Gemäss MiVo-HF und den Promotionsbestimmungen der Bildungsanbieter

einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege verfügen.

Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten, ausbilden und qualifizieren, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden<sup>31</sup>. Der Praktikumsbetrieb gewährleistet, dass Studierende jederzeit von einer dipl. Pflegefachfrau HF/ einem dipl. Pflegefachmann HF oder gleichwertig begleitet werden können.

Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich<sup>32</sup> tätig sind bzw. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Inhalte in Anlehnung an Art. 48 BBV

<sup>32</sup> Eine "nebenberufliche" Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit aus. Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mind. die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit (in Anlehnung an Art. 47, BBV)

<sup>33</sup> In Anlehnung an Art. 45 BBV

## 6 Qualifikationsverfahren

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil enthaltenen Kompetenzen auf dem angestrebten Niveau (vgl. Ziffer 3) erworben haben.

Das Qualifikationsverfahren wird im Studienreglement des Bildungsanbieters geregelt.<sup>34</sup>

### 6.2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) und c) (siehe unten) schliesst auch das Kompetenzniveau des letzten Bildungsjahres mit ein.

Weitere Bedingungen für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden von den Bildungsanbietern im Studienreglement festgelegt.

### 6.3 Teile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

- a) **Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit:** Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit wird im letzten Bildungsjahr im Lernbereich Schule in Form einer Einzelarbeit durchgeführt. Sie wird einem Expertengremium aus dem Lernbereich Schule präsentiert und vor demselben Expertengremium verteidigt.
- b) **Praktikumsqualifikation:** Die abschliessende Beurteilung findet durch den Praktikumsbetrieb in der zweiten Hälfte des letzten Praktikums statt.
- c) **Prüfungsgespräch:** Das Prüfungsgespräch findet in den letzten 12 Wochen des letzten Bildungsjahres statt. Es wird durch den Bildungsanbieter durchgeführt. Die Praktikumsbetriebe sind durch eine Expertin bzw. einen Experten<sup>35</sup> am Prüfungsgespräch und dessen Bewertung beteiligt.

Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der/des Studierenden.

### 6.4 Beurteilungsinstrumente

Für die Beurteilungen verwendet der Bildungsanbieter Instrumente, welche geeignet sind, die beruflichen Kompetenzen zu überprüfen.

Als Raster für die Beurteilung gilt:

**A:** hervorragend, **B:** sehr gut, **C:** gut, **D:** befriedigend, **E:** ausreichend, **F:** nicht bestanden.

### 6.5 Diplom HF

Das Diplom Pflegefachfrau HF/ Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn die/der Studierende jeden der drei Prüfungsteile bestanden hat.

---

<sup>34</sup> MiVo-HF, Art. 14, Abs. 2

<sup>35</sup> mit einer berufspädagogischen Ausbildung von mind. 100 Lernstunden

## **6.6 Wiederholungsmöglichkeiten**

Besteht die/der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie/er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom-/Projektarbeit einmal zu verbessern und/oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und/oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Wiederholung der Praktikumsqualifikation wird durch den Bildungsanbieter und den Praktikumsbetrieb festgelegt.

Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden und kann auch nicht bei einem anderen Bildungsanbieter wiederholt werden.

## **6.7 Beschwerdeverfahren**

Die/der Studierende kann gegen einen negativen Promotionsentscheid Beschwerde erheben. Das Beschwerdeverfahren regelt der Bildungsanbieter im Studienreglement.

## **6.8 Studienunterbruch/-abbruch**

Der Bildungsanbieter regelt die Bedingungen des Studienunterbruchs und -abbruchs im Studienreglement.

Bei Abbruch oder Unterbruch des Studiums stellt der Bildungsanbieter zuhanden der/dem Studierenden eine Bestätigung aus, welche die bereits erbrachten Leistungen ausweist.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 7.1 Titelführung

Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, die nach der MiVo-HF 2005 an einer höheren Fachschule erworben wurden, die nach bisherigem Bundesrecht anerkannt oder nach bisherigem interkantonalem Recht geregelt war, sind berechtigt, die entsprechenden neuen Titel zu führen.<sup>36</sup>

### 7.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmenlehrplan Pflege vom 24. September 2021 wird aufgehoben.

### 7.3 Übergangsbestimmungen

Die anerkannten Bildungsgänge gemäss Rahmenlehrplan Pflege vom 24. September 2021 müssen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Dokuments ein Gesuch beim SBFI für die Überprüfung der Anerkennung einreichen.

### 7.4 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt per xx.xx.2028 in Kraft.

Erlass

Erlassen durch die Trägerschaft

Bern, den

Nationale Dach-Organisation  
der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté

Verband Bildungszentren  
Gesundheit Schweiz BGS

Anne-Geneviève Bütikofer  
Präsidentin

Daniel Ammann  
Präsident

### 7.5 Genehmigung

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Bern, den

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

---

<sup>36</sup> gemäss Art. 24 MiVo-HF

## 8 Anhang

### 8.1 Quellenverzeichnis

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BBG                          | Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002                                                                                                                                                                                              |
| BBV                          | Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003                                                                                                                                                                                            |
| KVG                          | Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)                                                                                                                                                                                                                  |
| MiVo-HF                      | Verordnung des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF)                                              |
| Richtlinie 2005/36/EG        | Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie ergänzend Richtlinien 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 und delegierte Richtlinie 2024/782/EU. |
| SBK / ASI                    | Qualitätsnormen für die Pflege (Pflegestandards); SBK / ASI Bern 2006                                                                                                                                                                                                              |
| Spichiger, E., et al. (2006) | Spichiger Elisabeth et al.; Professionelle Pflege – Entwicklung und Inhalte einer Definition. In: Pflege 2006; 19: pp 45–51; Huber Bern                                                                                                                                            |

### 8.2 Anhang

Definition von «professioneller Pflege» (ICN International Council of Nurses, 2025)

Die Professionelle Pflege widmet sich der Wahrung des Rechts aller auf bestmögliche Gesundheit durch eine gemeinsame Verpflichtung zu einer kooperativen, kulturell sicheren und menschenzentrierten Pflege und Versorgung. Die Professionelle Pflege setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheit und Gesundheitsversorgung sowie für ein sicheres und nachhaltiges Lebensumfeld ein.

Die Pflegepraxis verkörpert die Philosophie und die Werte des Berufs, indem sie ihre Leistungen in den persönlichsten gesundheitsbezogenen Bereichen des menschlichen Lebens erbringt. Die Professionelle Pflege fördert die Gesundheit, schützt die Sicherheit und Kontinuität in der Pflege sowie führt und leitet Organisationen und Systeme der Gesundheitsversorgung. Die Pflegepraxis gründet auf einer einzigartigen Verbindung von wissenschaftlich fundiertem Fachwissen, technischen Fähigkeiten, ethischen Massstäben und therapeutischen Beziehungen. Die Professionelle Pflege ist dem Mitgefühl, sozialer Gerechtigkeit und einer besseren Zukunft für die Menschheit verpflichtet.

### 8.3 Glossar

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachperson(en)            | Mitglieder des interprofessionellen Teams, die über die befähigenden beruflichen Fachabschlüsse, Diplome oder Titel verfügen (vgl. intra- und interprofessionelles Team)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Institution               | Eine Institution ist eine organisatorische und administrative Einheit wie z.B. ein Spital, eine psychiatrische Klinik, ein Pflegeheim oder eine Spitexorganisation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Intraprofessionelles Team | Ein Team, das aus diplomierten Pflegefachpersonen besteht (HF und FH).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Interprofessionelles Team | Ein Team, das alle an der Pflege, Therapie und Betreuung beteiligten Fachpersonen unterschiedlicher Berufe umfasst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Praktikum/Praktika        | Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis im Rahmen eines Bildungsganges HF. Die Praktika werden durch Zielvereinbarungen gesteuert, sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden. Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietern festgelegt (vgl. MiVo-HF Art. 15). |
| Pflegeprozess             | Der Pflegeprozess ist ein von Pflegenden im Rahmen ihrer Interaktion mit Individuen und/oder Gruppen verwendetes systematisches Problemlösungsverfahren, mit dem der Pflegebedarf beurteilt, die pflegerische Unterstützung geplant und gegeben sowie auf ihre Wirksamkeit überprüft wird. Vgl. Sauter, D., et al. (2006).                                                                                                                                                           |
| Studierende               | Unter Studierenden werden Studierende des Bildungsganges zur dipl. Pflegefachfrau HF/ zum dipl. Pflegefachmann HF verstanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

Hinweis: Glossar noch nicht vollständig